

BGer 1F_36/2020 vom 18. Dezember 2020

Bundesgericht, 2020-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_36_2020

FR: TF 1F_36/2020 du 18 décembre 2020

IT: TF 1F_36/2020 del 18 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1

Die Revision eines Bundesgerichtsurteils kann verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind (Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG). Die Revision kann auch verlangt werden, wenn das Bundesgericht einzelne Anträge un beurteilt liess (Art. 121 lit. c BGG) oder in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigte (Art. 121 lit. d BGG).

E. 2

Der Gesuchsteller macht geltend, er habe im Verfahren 1B_583/2020 zwei Beschwerden eingereicht, eine gegen die Präsidialverfügung über das Haftentlassungsgesuch vom 9. November 2020 und eine gegen einen Beschluss des Obergerichts vom gleichen Tag. Es trifft zwar zu, dass der Gesuchsteller in jenem Verfahren zwei als «Beschwerde» betitelte Eingaben machte, indessen richteten sich beide ausdrücklich gegen die Präsidialverfügung von Oberrichter Spiess, und auch die Begründung, soweit nachvollziehbar, befasste sich mit der Haft. Einen anderen obergerichtlichen Beschluss vom gleichen Tag hat er dem Bundesgericht nicht eingereicht, weshalb er auch nicht Gegenstand des Verfahrens war. Der Gesuchsteller nennt damit keine Revisionsgründe, weshalb auf das Gesuch nicht einzutreten ist. Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden. Der Gesuchsteller wird zudem darauf hingewiesen, dass weitere Eingaben in dieser Sache, die keine Revisionsgründe enthalten, unbeantwortet abgelegt würden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.